

Satzung

über die Aufhebung des förmlich festgelegten

Sanierungsgebietes „Mitte“

Aufgrund des § 162 Abs. 2 Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am 5. Juni 2018 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Mitte“ beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Mitte“

Die vom Gemeinderat am 11.11.2003 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiet „Mitte“, öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 18.3.2004, mit ihrer Gebietserweiterung vom 7.4.2009 Beschluss / 30.4.2009 Rechtskraft, wird aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Satzung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan (Anlage) vom 14.03.2018 farbig hinterlegt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 – 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO BW gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

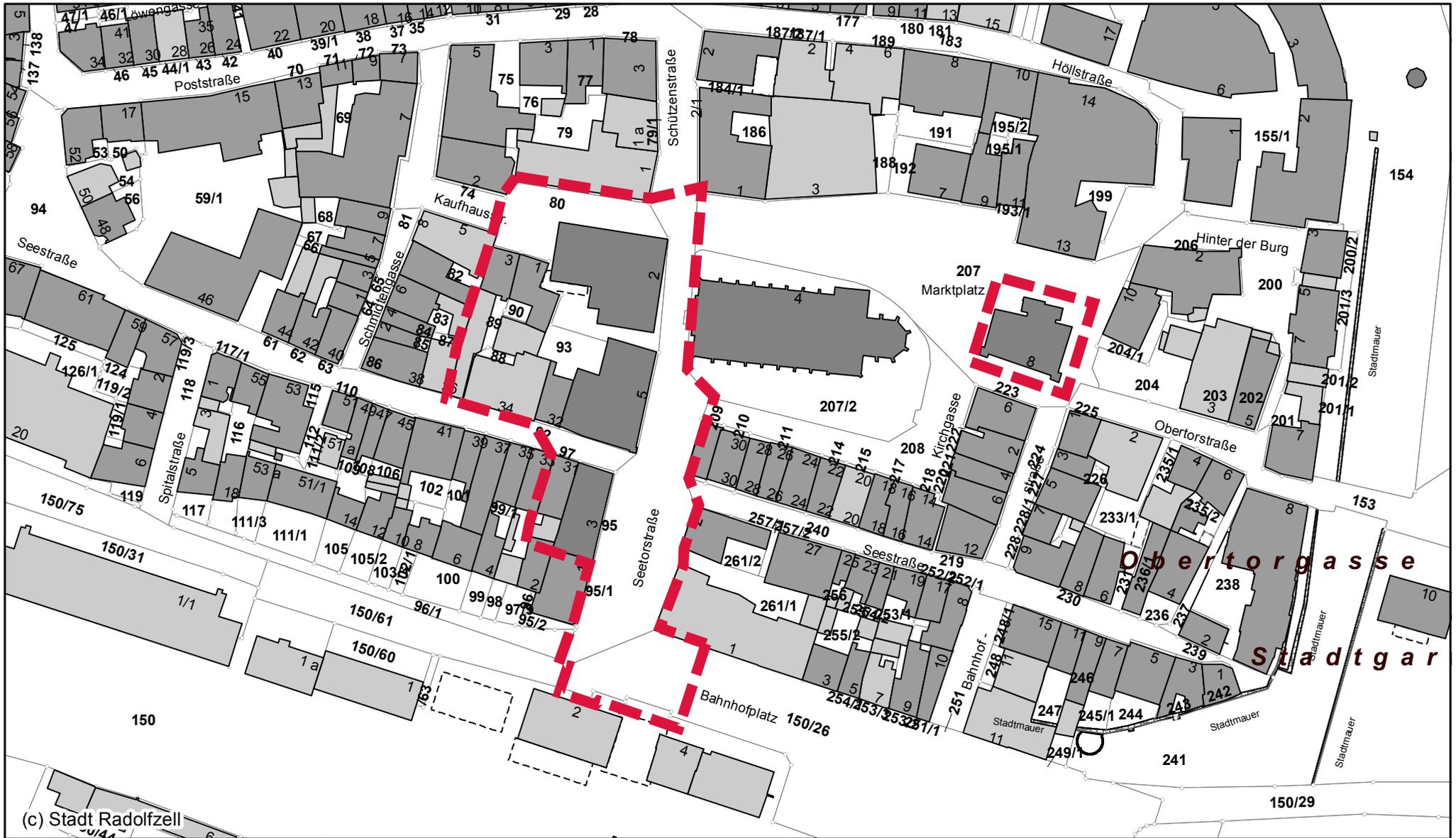
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in S. 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nummer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Radolfzell am Bodensee, 27. Juni 2018

gez. Martin Staab
Oberbürgermeister

Bereitstellungstag: 05.07.2018



(c) Stadt Radolfzell

Sanierungsgebiet "Mitte" - Anlage zur Aufhebungssatzung - Basis_WO_ALKIS

Erstellt für Maßstab 1:1.500
 0 50 Meter
 Ersteller Madeleine Gilli
 Erstellungsdatum 14.03.2018



Stadt Radolfzell am Bodensee

Marktplatz 2, 78315 Radolfzell am Bodensee
 Fachbereich Stadtplanung und Baurecht
 Abteilung -

